

RS Lvwg 2015/2/20 VGW- 221/051/20546/2014/A

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.02.2015

Index

10/10 Grundrechte

50/01 Gewerbeordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGG Art. 6

GewO §87 Abs1 Z3

GewO §91 Abs2

VwGVG §28 Abs1

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Dem Vorbringen in der Beschwerde und insbesondere auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, wonach keine operative Tätigkeit entfaltet wurde, ist entgegenzuhalten, dass das Baumeistergewerbe naturgemäß nicht nur durch die Ausführung konkreter Bautätigkeiten auf Baustellen ausgeübt wird, sondern auch die Baukoordination, die Ablaufplanung großer Baustellen, die Vergabe von Teilaufträgen an Subunternehmen und ähnliche Tätigkeiten, Teil der Gewerbeausübungen eines Baumeisters sind. Die Auffassung, dass Bürotätigkeiten im Betrieb eines Baumeisters grundsätzlich keine Ausübung des Baumeistergewerbes darstellen, wenn nicht gleichzeitig an konkreten Baustellen gearbeitet wird, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

Schlagworte

unzulässige Entziehung der Gewerbeberechtigung, Prüfung der Zuverlässigkeit; Verhältnismäßigkeitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.221.051.20546.2014.A

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at